

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.9

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Z6930 / 1000

UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

4. Jahrgang 16.11.1995 Nr. 9

INHALT:

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995	130
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995	133
Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995	141
Besondere Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995	147
II. Bekanntmachungen	
Rahmentermine des Studienkollegs für das SS 1996	150
Bekanntgabe der Wahlergebnisse für die Wahl des Rektors sowie der drei Prorektoren der Universität Potsdam	150
Wahlen der studentischen Vertreter zum Konzil und Senat	151
Wahl neuer Dekane und Prodekane in den Philosophischen Fakultäten	151

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 22. Juni 1995 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie erlassen:^{1 2}

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 und der Prüfungsordnung vom 22. Juni 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Potsdam.

§ 2 Abschluß

Das Studium führt zum Diplom mit dem Abschluß als Diplom-Biologe.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Biologie soll den zukünftigen Diplom-Biologen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermitteln, die wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Biologie ermöglichen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Biologen in Forschungsinstituten, in der Industrie und Verwaltung und die damit verbundene Verantwortung für die Gesellschaft vorbereiten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. bis 4. Semester) und das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) und die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit. Das Grundstudium schließt mit Zwischenprüfungen (Vordiplom) ab (vgl. § 7), deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist. Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung (Spezialisierung) und soll den Studenten auf eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 2. Oktober 1995

(3) Hierbei kann der Student die Spezialisierungsrichtungen Ökologie und Naturschutz oder Physiologie und Biochemie wählen. In einem dieser Gebiete erfolgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 4 Studieninhalte

Auf die Bestandteile des Studiums entfallen folgende Lehrgebiete:

Grundstudium (80 SWS + 43 Tage)

Fach	SWS	Art
Mathematik u. Informatik	4	2V 2Ü
Physik	5	2V 3P
Allgemeine und anorg. Chemie	6	3V 3P
Organische Chemie	6	
Physikalische Chemie	6	
Zellbiologie I	4	2V 2P
Allgemeine Botanik	5	2V 3P
Allgemeine Zoologie	5	2V 3P
Spezielle Botanik	6	4V 2Ü
Spezielle Zoologie	6	4V 2Ü
Mikrobiologie	6	4V 2P
Pflanzenphysiologie	6	3V 3P
Tierphysiologie	6	3V 3P
Biochemie	5	4V 1ÜP
Genetik	4	4V
Allgemeine Botanik	5d	KP
Allgemeine Zoologie	5d	KP
Mikrobiologie	5d	KP
Genetik	3d	KP
Biochemie	5d	KP
Spezielle Botanik	10d	KP
Spezielle Zoologie	10d	KP

Hauptstudium (80 SWS+ 6 Wochen Berufspraktikum)

I. Obligatorische Lehrveranstaltungen für beide Spezialisierungsrichtungen (18 SWS)

Fach	SWS	Art
Evolutionsbiologie	2	
Verhaltensbiologie	2V	
Grundlagen der Ökologie	2V	
Biostatistik	2VÜ	
Funkt. Anatomie des Menschen	2VÜ	
Molekularbiologie	2V	
nichtbiologisches Fach	6VSÜ	

II. Spezialisierungsrichtungen

(jeweils wahlweise 37 SWS, davon mindestens 25 SWS Praktika, in der Spezialisierungsrichtung und 9 SWS in weiteren biologischen Fächern)

1. Ökologie/Naturschutz

Fach	V	SWS Ü/P	Tage Komplex- praktika
Zellbiologie	2	4	5
Ökologische Biochemie	2		
Vegetationsgeschichte	2		
Biogeographie	2		
Ökophysiologie	2		5
Ökologie der Mikroorganismen	4		10
Nutzpflanzenkunde	2		
Nutztierkunde	2		
Pflanzensoziologie	2		5
Terrestrische Ökosysteme	2		
Humanökologie	2		
Individualentwicklung (Mensch)	2		
Einführung in die Limnologie	2	2	
Geoökologie	4		5
Naturschutz/ Landschaftspflege	2		
Umweltmikrobiologie	2		
Ökoethologie	2		
Populationsökologie	2		
Streßphysiologie der Pflanzen	2		
Spez. botan. Best.übungen	3		
Methoden der Verhaltensbiolog.	2		
Biotop- und Artenschutz			10
Umweltanalytik			5
Limnische Ökologie			5
Exkursionen in Schutzgebiete			5
Hochgebirgsexkursion			5
Meeresbiolog. Exkursion			5

2. Physiologie/Biochemie

Fach	V	SWS Ü/P	Tage Komplex- praktika
Zellbiologie	2	4	5
Ökologische Biochemie	2		
Analytische Biochemie	2		10
Physiol. der Mikroorganismen	2		10
Phys.-chem. Methoden der Strukturaufklärung	2		
Spezielle Biochemie	2		
Biotechnologie	2		
Biochemie der Photosynthese	1		5
Zellphysiologie der Pflanzen	2		
Immunchemie/ Proteinchemie	1		5
Mikroskopische Techniken	2		10
Entwicklungsphysiologie der Pfl.	2		
Streßphysiologie der Pflanzen	2		
Molekularbiologie II	3	3	5
Enzymologie	2		5
Enzymkinetik	2		
Ökophysiologie	2		5
Biophysikal. Chemie	3		
Umweltanalytik			5
Radioaktive Nukleide			5
Zell- und Entwicklungs- physiologie der Pflanzen			5
Zellphysiologie			10
Makromolekülanalytik			5

III. Fakultative Veranstaltungen

Aus einem breiten Angebot können fakultative Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika und Exkursionen) gewählt werden. Der Student entscheidet in Absprache mit dem Vorlesenden über die Form des Abschlusses.

IV. Freies Studium (16 SWS)

Aus dem Lehrangebot der Universität wählt der Student Veranstaltungen aus.

§ 5 Ausbildungsinhalte

(1) Naturwissenschaftliche Grundlagenfächer

Für die wissenschaftliche Bearbeitung biologischer Fragestellungen und für das Verständnis biologischer Erscheinungen sind Kenntnisse der Mathematik, Informatik, Physik und Chemie unerlässlich. Diese werden überwiegend im Grundstudium vermittelt und im Hauptstudium bei der Lösung biologischer Aufgaben vertieft.

(2) Biologische Fächer

Das zum Diplom führende Studium muß zunächst diejenigen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten vermitteln, die wissenschaftliches Arbeiten auf biologischem Gebiet erfordert. Diese Grundlegung dient dem naturwissenschaftlichen Verständnis der Lebensformen und Prozesse und soll ein Basiswissen schaffen, das bei anschließender Vertiefung und Spezialisierung die Einordnung von Detailwissen in den Gesamtzusammenhang ermöglicht. Es wird deshalb in den biologischen Grundveranstaltungen (Zellbiologie, Mikrobiologie, Botanik, Zoologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Biochemie, Genetik) angestrebt, allgemeine Gesetzmäßigkeiten exemplarisch darzustellen und durch Praktika und Übungen zu vertiefen. Im Hauptstudium werden entsprechend der gewählten Spezialisierungsrichtung unterschiedliche biologische Teilgebiete auf der Grundlage moderner Forschungsergebnisse und deren Anwendung vermittelt. Versuche mit Tieren werden im Rahmen der Ausbildung zur Vermittlung der für einen Biologen notwendigen Grundkenntnisse durchgeführt. In der Diplomarbeit ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis zu stellen.

(3) Berufspraktische und nichtbiologische Studienanteile
Die beruflichen Anforderungen an Diplom-Biologen sind vielfältig und wegen des raschen wissenschaftlichen Fortschritts sehr veränderlich. Das Studium muß daher zusätzlich zum Fachwissen berufspraktische Erfahrungen (Berufspraktikum im Umfang von 6 Wochen) und nichtbiologische Grundlagenkenntnisse aus dem Fächerkanon der Universität berücksichtigen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- Vorlesungen (V)
vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Hauptstudium dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung neuerer

Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsproblemen.

- Seminare (S)
dienen vorwiegend der Vermittlung von theoretischen Kenntnissen. Die Studenten liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen. Seminare werden teilweise fakultativ angeboten.
- Übungen (Ü)
sind begleitende Veranstaltungen, in denen experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.
- Laborpraktische Übungen (Ü)
dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung experimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie können im Anschluß an das Semester zu Komplexpraktika vereint werden.
- Feldbiologische Übungen (Ü)
dienen dem Erwerb von experimentellen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Anschauung in natürlichen Lebensräumen. Sie können zur Lösung forschungsbezogener Aufgaben eingesetzt werden.
- Exkursionen (E)
stehen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, in denen sie vor- und nachbereitet werden. Sie dienen dem Kennenlernen der Organismen sowie der Veranschaulichung von Wechselbeziehungen zwischen Organismen untereinander und zu ihrer unbelebten Umwelt im natürlichen Lebensraum.
- Komplexe Lehrveranstaltungen (KP)
sind in der Regel forschungsbezogene Vorlesungen, Seminare und Praktika in kleinen Gruppen, die alle Elemente der genannten Wissensvermittlung beinhalten. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Hauptstudiums.

§ 7 Übersicht über Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Zur Zulassung zum Vordiplom sind zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Teilnahmebelege oder erfolgreiche Klausuren nachzuweisen. Es erfolgen mündliche Prüfungen in Botanik, Zoologie, Chemie (Biochemie oder Organische Chemie oder Anorganische Chemie), Physik oder Mathematik und wahlweise in zwei weiteren biologischen Fächern (Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie).

(2) Zur Zulassung zum Diplom sind im Hauptstudium gemäß der Festlegungen in § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- a) obligatorische Lehrveranstaltungen (Testate)
 - Evolutionsbiologie,
 - Verhaltensbiologie,
 - Grundlagen der Ökologie,
 - Biostatistik,

- Funkt. Anatomie des Menschen,
- Molekularbiologie I und
- b) Wahlpflichtveranstaltungen
 - Vorlesungen und Seminare in der gewählten Spezialisierungsrichtung (12 SWS),
 - Praktika in der gewählten Spezialisierungsrichtung (25 SWS), und
 - biologische Disziplinen außerhalb der Spezialisierungsrichtung (9 SWS) und
 - nichtbiologisches Fach (6 SWS).
- c) Freies Studium (16 SWS);
- d) Berufspraktikum (6 Wochen);
- e) zehn biologische Exkursionen.

Im Rahmen der Diplomprüfung erfolgen mündliche Prüfungen im ausgewählten Hauptfach (Spezialisierungsrichtung), in zwei weiteren biologischen Fächern und in einem nichtbiologischen Fach.

(3) In der Spezialisierungsrichtung wird eine Diplomarbeit angefertigt. Dazu stehen einschließlich der experimentellen Arbeiten mindestens 6, maximal 9 Monate zur Verfügung.

§ 8 Berufseinsatz

Die Ausbildung erfolgt mit dem Ziel der Befähigung zur Arbeit als Biologe in Industrie, Landwirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Lehre und Forschung entsprechend der Spezialisierungsrichtung im Hauptstudium.

§ 9 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen

Studierende, die die in einer Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in hinreichendem Umfang erworben haben, erhalten für diese Veranstaltung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Formen und Umfang von Prüfungsleistungen sind in der gesonderten Diplom-Prüfungsordnung Biologie festgelegt.

§ 10 Studienberatung

Der Fachbereich organisiert zu Beginn jedes Semesters Studienberatungen, die der Information der Studenten über das Lehrveranstaltungsangebot und die Möglichkeiten der Studiengestaltung informieren. Die Teilnahme wird mindestens einmal im Jahr obligatorisch testiert. Während des Semesters führt der Studienberater wöchentlich zu festgelegten Zeiten Sprechstunden durch. Über die Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters gibt das Vorlesungsverzeichnis der Universität Auskunft. Darüberhinaus gibt der Fachbereich Biologie ein Verzeichnis der angebotenen Lehrveranstaltungen heraus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 22. Juni 1995 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie erlassen: ^{1 2}

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Abweichende Prüfungsformen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 2. Oktober 1995

Teil 1

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Biologie" bzw. "Diplom-Biologin" (Dipl.-Biol.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS. Für den Umfang von Exkursionen und Praktika wird durch Beschluß des Fakultätsrates ein Semesterwochenstundenäquivalent festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang Biologie wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuß bestellt, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Professoren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit

der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuß bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsbeauftragte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsbeauftragte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfern - der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Studiengang Biologie die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Biologie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie in-

nerhalb der Regelstudienzeit, d. h. spätestens im Verlauf des 9. Semesters, abgelegt werden. Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von 6 Wochen einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag des Studenten können Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe sowie Studienzeiten im Ausland auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10) und die mündlichen Prüfungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuß benannten Prüfer entweder eine obligatorische Aufgabensammlung oder zwei Themen zur Wahl gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Wurde eine Klausurarbeit wiederholt und erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sich der Kandidat auf Antrag beim Prüfer einer einmaligen mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; eine Meldung beim Prüfungsamt der Universität ist hierbei nicht notwendig. Das dadurch ermittelte Ergebnis ("ausreichend" oder "nicht ausreichend") wird als Klausurnote gewertet.

(4) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer mit einem Beisitzer abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 40 Minuten im Einzelfall. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 12 Abweichende Prüfungsformen

Für begründete Einzelfälle kann der Prüfungsausschuß abweichende Prüfungsformen zulassen.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den vorgeschriebenen Fachprüfungen der Biologie auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

§ 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades ausgestellt. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt folgende mündliche Prüfungen:

1. Botanik (Schwerpunkte: Spezielle Botanik und Pflanzenphysiologie - Kollegialprüfung)
2. Zoologie (Schwerpunkte: Spezielle Zoologie und Tierphysiologie - Kollegialprüfung)
3. und 4. zwei Einzelprüfungen in zwei der folgenden drei Fachgebiete: Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie nach Wahl der Studenten
5. Chemie Einzelprüfung in einem der folgenden Fachgebiete: Biochemie oder Organische Chemie oder Anorganische Chemie oder Physikalische Chemie nach Wahl der Studenten
6. Physik oder Mathematik, Einzelprüfung nach Wahl der Studenten.

(3) Die Prüfungsdauer je Kandidat soll 20 bis 30 Minuten betragen.

(4) Die Prüfungen in den vier biologischen Fächern sind im Prüfungszeitraum des 4. Semesters abzulegen. Die Physik-, Mathematik- und Chemieprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, spätestens jedoch im Zeitraum des Vordiploms.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Biologie;

2. Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen:
 - a) Allgemeine Biologie
 - Zellbiologie,
 - Mikrobiologie,
 - Biochemie,
 - Genetik,
 - b) Botanik
 - Allgemeine Botanik,
 - Spezielle Botanik,
 - Pflanzenphysiologie,
 - c) Zoologie
 - Allgemeine Zoologie,
 - Spezielle Zoologie,
 - Tierphysiologie
 - d) nichtbiologische Fächer
 - Mathematik und Informatik,
 - Physik,
 - Allgemeine und anorganische Chemie,
 - Organische Chemie und
 - Physikalische Chemie.
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;
4. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
5. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung im Fach Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

Teil 3

§ 22 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den Fachprüfungen. Das Erbringen prüfungsrelevanter Studienleistungen und schriftliche Prüfungsleistungen im Multiple-choice-Verfahren sind in der Diplomprüfung nicht möglich.

(2) Innerhalb der Diplomprüfung Biologie sind vier mündliche Fachprüfungen abzulegen:

1. Prüfung: Schwerpunktprüfung
Ökologie und Naturschutz oder Physiologie und Biochemie entsprechend der Spezialisierung der Studenten im Hauptstudium; 40 bis 60 Minuten Kollegialprüfung

2. und 3. Prüfung:
zwei biologische Fächer nach Wahl (Angebot der biologischen Prüfungsfächer siehe Anlage 1). jeweils 20 - 30 Minuten, mündliche Prüfung, je ein Prüfender

4. Prüfung:
ein nicht-biologisches Fach (Angebot der nicht-biologischen Prüfungsfächer an der Universität Potsdam siehe Anlage 2). Voraussetzung für die Prüfung ist ein Studium von mindestens 6 SWS. Die Meldung erfolgt beim Prüfer des entsprechenden Wahlfaches; Form und Dauer richten sich nach den für dieses Fach geltenden Prüfungsbestimmungen.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

§ 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Biologie;
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung Biologie erfolgreich abgelegt wurde;

3. die Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) obligatorische Lehrveranstaltungen (Testate)
 - Evolutionsbiologie,
 - Verhaltensbiologie,
 - Grundlagen der Ökologie,
 - Biostatistik,
 - Funkt. Anatomie des Menschen,
 - Molekularbiologie I und
- b) Wahlpflichtveranstaltungen
 - Vorlesungen und Seminare in der gewählten Spezialisierungsrichtung (12 SWS),
 - Praktika in der gewählten Spezialisierungsrichtung (25 SWS), und
 - biologische Disziplinen außerhalb der Spezialisierungsrichtung (9 SWS) und
 - nichtbiologisches Fach (6 SWS).
- c) Freies Studium (16 SWS);
- d) Berufspraktikum (6 Wochen);
- e) zehn Biologische Exkursionen.

4. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienberatung;

5. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;

6. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

7. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuß dafür bestellten Betreuer gestellt. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens neun Monate. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, daß die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die

Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann vom themenstellenden Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den geltenden Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 14. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit dreifach und die Schwerpunktpflichtprüfung doppelt gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist mit Ausnahme des Freiversuchs nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihre Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Angebot biologischer Prüfungsfächer in der Diplomprüfung

Angewandte Botanik (Nutzpflanzenkunde, Phytopathologie)
Angewandte Zoologie (Nutztierkunde, Parasitologie)
Biochemie ¹⁾
Genetik
Humanbiologie
Immunologie
Mikrobiologie
Molekularbiologie
Ökologie ²⁾
Pflanzenphysiologie ¹⁾
Spezielle Botanik
Spezielle Zoologie
Tierphysiologie ¹⁾
Verhaltensbiologie
Zellbiologie

1) = nicht wählbar bei Hauptprüfung Physiologie und Biochemie

2) = nicht wählbar bei Hauptprüfung Ökologie und Naturschutz

Anlage 2

Angebot nicht-biologischer Prüfungsfächer in der Diplomprüfung Biologie an der Universität Potsdam

Bodenkunde
Chemie
Geologie
Geographie
Geoökologie
Informatik
Lebensmittelchemie
Mathematik
Paläontologie
Physik
Politikwissenschaft
Psychologie
Rechtswissenschaft
Soziologie
Toxikologie
Wirtschaftswissenschaft

Der vorgenannte Katalog kann durch Neuberufungen erweitert werden. Entsprechend den belegten Lehrveranstaltungen wird in der Regel nur ein Spezialgebiet der oben genannten Fächer geprüft. Der Prüfende benennt Schwerpunkte zur Eingrenzung.

Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgende Studienordnung erlassen: ^{1 2}

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung der Geschichtswissenschaft an der Universität Potsdam
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Sprachenkenntnisse
- § 5 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Studienorganisation
- § 8 Leistungskontrolle und Leistungsnachweise

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Ausbildungsinhalte
- § 10 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grundstudium
 - C. Hauptstudium
- § 11 Magisterstudiengänge
- § 12 Lehramtsstudiengänge

III. Schlußteil

- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994, der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 sowie der Magisterprüfungsordnung

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

² Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 21. September 1995

der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geschichte im Magisterstudiengang und in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

§ 2 Beschreibung der Geschichtswissenschaft an der Universität Potsdam

(1) Die Geschichtswissenschaft am Historischen Institut der Universität Potsdam versteht sich als einheitliche Disziplin. Sie ist eingeteilt in die Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Geschichtsdidaktik, die in Forschung und Lehre als unterscheidbare Arbeitsgebiete hervortreten.

(2) Das Fach Geschichte an der Universität Potsdam weist darüber hinaus ein spezifisches Profil auf, das dem besonderen Standort der Universität entspricht und sich vor allem auf die Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Potsdam bezieht. Folgende Schwerpunktbildungen sind vorhanden oder werden angestrebt:

1. Geistes- und Kulturgeschichte des römischen Kaiserreiches
2. Mittelalterliche Kommunikationsgeschichte
3. Brandenburgisch-preußische Geschichte
4. Kunstgeschichte
5. Geschichte der europäischen Aufklärung
6. Militärgeschichte
7. Zeitgeschichte mit dem Schwerpunkt DDR
8. Europäisch-jüdische Geschichte
9. Geschichte der internationalen Beziehungen

(3) Im Fach Geschichte an der Universität Potsdam bestehen folgende Teilstudiengänge:

a) Im Magisterstudiengang kann das Fach Geschichte als Ganzes nur als 1. oder 2. Hauptfach im Umfang von 70 Semesterwochenstunden studiert werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind zusätzlich 10 Semesterwochenstunden nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Universität Potsdam nachzuweisen. Soll ein Bereich der Geschichte als Nebenfach im Umfang von 40 Semesterwochenstunden studiert werden, ist zwischen der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Neuere Geschichte zu wählen. Geschichte im Hauptfach kann jedoch nicht mit einem Bereich der Geschichte als Nebenfach kombiniert werden.

b) In den Lehramtsstudiengängen kann das Fach Geschichte in folgenden Umfängen studiert werden, wobei mindestens 10 % der SWS auf das Studium der Fachdidaktik entfallen:

1. im Umfang von 80 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Sekundarstufe II (1. Fach)
2. im Umfang von 60 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach)
 - Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach)

- stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Sekundarstufe II (2. Fach)
- stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (1. Fach)

3. im Umfang von 50 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (2. Fach)
 - Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach)

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Das Studium im Fach Geschichte dient der Ausbildung von Lehrern und schafft die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zahlreiche Berufe in Politik, Öffentlichem Dienst, Kultur, Publizistik und Erwachsenenbildung. Es bereitet auf die Ausbildung von Archivaren, Bibliothekaren, Bediensteten an Historischen Landesämtern, Museen und ähnlichen Institutionen vor und bildet die Grundlagen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an Universitäten und Hochschulen.

(2) Das Studium des Faches Geschichte soll die Studierenden der Lehramts- und Magisterstudiengänge befähigen, selbständig historische Erkenntnisse zu erwerben und in einen lebensweltlichen Zusammenhang zu stellen.

(3) Die historische Ausbildung behandelt sowohl epochenübergreifende als auch epochenspezifische Entwicklungen des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit.

(4) Durch fortschreitende Quellen-, Sach- und Methodenkenntnis soll der Student

- einen allgemeinen Überblick über die langfristigen Entwicklungen der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit erhalten,
- einen vertieften Einblick in eine begrenzte Zahl wesentlicher Sachgebiete und Probleme einzelner Epochen gewinnen,
- Ereignisse, Strukturen, Prozesse und Personen der Geschichte in den historischen Kontext einordnen lernen und
- durch methodische Erarbeitung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

(5) Im besonderen bestehen die Ausbildungsziele des Geschichtsstudiums darin,

- grundlegende Kenntnisse der Vergangenheit, vor allem der Staaten und Gesellschaften, in ihren allgemeinen und besonderen Ausprägungen, ihren Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu vermitteln,
- zur Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise, insbesondere Kritik und Interpretation der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, Darstellung und Deutung, anzuleiten,

- zur Einsicht in die theoretischen und methodischen Probleme der Geschichtswissenschaft sowie zur Kenntnis grundlegender geschichts-philosophischer Entwürfe beizutragen und
- eine Orientierung über das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu ihren Nachbardisziplinen zu geben.

(6) Die Studierenden in den Lehramtsstudiengängen erwerben zudem Kenntnisse und Fähigkeiten zur didaktischen Aufbereitung, Darstellung und Vermittlung historischer Sachverhalte für unterschiedliche Lernalter. Im Zusammenhang mit theoretischen Problemen und empirischen Ergebnissen zur Herausbildung und Entwicklung von Geschichtsbewußtsein eignen sie sich spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung historischen Lehrens und Lernens bei Kindern und Jugendlichen an. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete professionsorientierte Erfahrungen zu erwerben.

§ 4 Sprachenkenntnisse

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist unabdingbar für das Studium der Geschichte. Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt wird, sind Latein, Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache Voraussetzung für den Studienerfolg. Sie müssen spätestens bei der Zulassung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Wird bei der Magisterprüfung im Hauptfach Alte Geschichte als Schwerpunkt gewählt, kann die zweite moderne Fremdsprache durch Altgriechisch oder Hebräisch ersetzt werden.

(3) Wird im Magisterstudiengang nur ein Bereich der Geschichte als Nebenfach gewählt (§ 2 Abs. 3a), wird auf den Nachweis von Kenntnissen in einer der für das Studium geforderten Fremdsprachen verzichtet, und zwar

- auf Latein beim Nebenfach Neuere Geschichte,
- auf die zweite moderne Fremdsprache bei den Nebenfächern Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte.

(4) Die Sprachenkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlußzeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache bestätigen, nachzuweisen. Das Latinum gilt entsprechend. Studenten, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse durch Sprachkurse im Sprachenzentrum der Universität Potsdam oder in entsprechenden Einrichtungen erwerben; über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuß des Historischen Instituts. Hinsichtlich der Lateinkenntnisse genügt im Bereich der Primarstufe der Nachweis über 2 SWS erfolgreichen Sprachunterricht.

§ 5 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen

(1) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise (= Leistungsschein) erworben werden können, und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahme-scheine ausgestellt werden.

(2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind

- a) Proseminare (quellen- und methodenorientierte Einführungsveranstaltungen im Grundstudium)
- b) Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium)
- c) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium)
- d) Integrationskurse, Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen

Proseminare, Grundkurse und Hauptseminare umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Sie können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis sind

- a) Vorlesungen (Einführungs-, Überblicks- und forschungsorientierte Spezialvorlesungen)
- b) Übungen (zur Einführung in die Hilfswissenschaften, zur Quelleninterpretation oder zur Vorberereitung von Exkursionen)
- c) Kolloquien (vorwiegend zur Erörterung theoretischer, methodischer oder sachlicher Probleme und neuerer Forschungsergebnisse)

(4) Lehrveranstaltungen besonderer Art sind Exkursionen. Sofern sie im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen stattfinden, dienen sie der Veranschaulichung und Vertiefung der in den Lehrveranstaltungen gewonnenen Ergebnisse.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Historischen Instituts zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums und bei einem Wechsel des Faches oder des Studienganges ist eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studenten aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 7 Studienorganisation

Die Studenten können im Rahmen des Lehrangebotes entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehr-

veranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

§ 8 Leistungskontrolle und Leistungsnachweise

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (§ 10 C Abs. 2) sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozent.

b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referats, einer Klausur und/oder anderer schriftlicher bzw. mündlicher Nachweise gemäß § 10 B Abs. 2 und § 10 C Abs. 2.

(3) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Beleglisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen angegeben werden müssen, nachgewiesen.

II. INHALT UND AUFBAU DES STUDIUMS

§ 9 Ausbildungsinhalte

(1) Das Studium des Faches Geschichte erstreckt sich auf folgende Bereiche (mit Teilbereichen im Bereich Neuzeit):

1. Altertum
2. Mittelalter
3. Neuzeit
 - a. Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)
 - b. Moderne Geschichte (19. und 20. Jahrhundert einschließlich Zeitgeschichte)
4. Fachdidaktik

(2) Die Ausbildungsinhalte des Faches Geschichte lassen sich nicht nur chronologisch, sondern auch systematisch nach regionalen und sachlichen Kriterien erfassen. Diese Gesichtspunkte können je nach dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion, den Bedürfnissen der Ausbildung, den Möglichkeiten des Instituts und den begründeten Interessen der Dozenten und Studenten verschieden stark betont werden.

(3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen lassen sich Schwerpunkte vor allem aus folgenden Sachgebieten bilden:

1. Politische Geschichte
2. Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte
3. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
4. Militärgeschichte
5. Religions- und Kirchengeschichte
6. Deutsch-jüdische Geschichte
7. Geistes- und Kulturgeschichte
8. Kunstgeschichte
9. Wissenschafts- und Technikgeschichte
10. Landes- und Regionalgeschichte
11. Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft
12. Fachdidaktik

(4) Das Studium der Historischen Hilfswissenschaften kann einerseits die traditionellen Gebiete - wie Paläographie, Urkunden- und Aktenlehre, Numismatik usw. - berücksichtigen, sollte andererseits aber auch in die Möglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung für Historiker einführen.

(5) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiums sollen die Studenten nicht nur die chronologische Einteilung mit den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen gemäß Absatz 1, sondern auch die regionalen und sachlichen Kriterien der Geschichte berücksichtigen. Insbesondere die obligatorischen Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sollten so gewählt werden, daß sie jeweils verschiedene Bereiche bzw. Teilbereiche mit unterschiedlichen Regionen und Sachgebieten abdecken.

(6) Lehrveranstaltungen anderer Institute der Universität Potsdam können das Geschichtsstudium ergänzen. Sie gehören jedoch nicht zu den Lehrveranstaltungen des Faches Geschichte. Von anderen Instituten angebotene Lehrveranstaltungen, die eine historische Thematik haben, können Bestandteil des Studiums im Fach Geschichte werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Historischen Institut vorliegt. Die Entscheidung über derartige Vereinbarungen trifft der Institutsrat.

§ 10 Aufbau des Studiums

A) Allgemeines

(1) Das Studium im Fach Geschichte gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Magisterprüfungsordnung bzw. die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge sowie die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte.

(3) Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Magisterprüfungsordnung bzw. die Lehramtsprüfungsordnung sowie die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte.

B) Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach Geschichte. Es führt in die Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Geschichtstheorie ein und vermittelt Grundwissen in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte.

(2) Im Grundstudium werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- Eine von mehreren Fachvertretern abgehaltene Einführungsvorlesung soll vor allem den Studienanfänger unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Geschichtswissenschaft eine erste Orientierung über die Ziele, wesentlichen Studieninhalte und Methoden des Faches geben.

- Überblicksvorlesungen führen in zentrale Forschungsprobleme, methodische Forschungsansätze und deren wissenschaftliche Kritik sowie Quellengattungen und Probleme der einzelnen Fachgebiete ein.

- Übungen dienen zur Vertiefung der Quellen- und Literaturkenntnis auf ausgewählten Gebieten und bieten eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften.

- Proseminare behandeln zeitlich und thematisch eng begrenzte Gebiete. Sie sollen den Studierenden anhand von Quellen und Literatur in die Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, vor allem in die Quellenerschließung und -interpretation, einführen. Der Studierende soll im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einer bestimmten Frage zu bewerten und wissenschaftliche Abhandlungen formgerecht zu verfassen. Quantitative Mindestanforderung für einen Leistungsnachweis ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten.

- Grundkurse vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weitgefaßten Gebieten der historischen Forschung. Sie zeigen an ausgewählten Beispielen die Wechselwirkung unterschiedlicher Faktoren in der geschichtlichen Entwicklung auf. Gleichzeitig führen sie anhand der Literatur und der Quellen in Problemstellung und Forschungsstand des Themas ein. Quantitative Mindestanforderung für einen Leistungsnachweis ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder die Teilnahme an einer Klausur. Schriftliche Leistungsnachweise aus Grundkursen können aber auch durch einen mündlichen Test bei einem Professor ersetzt werden. Dieser Test soll in Verbindung mit einer Vorlesung oder einer anderen Lehrveranstaltung stehen und mindestens 30 Minuten dauern. Das Thema muß geeignet sein, Grundwissen in angemessenem Umfang nachzuweisen. Über den bestandenen Test wird als Leistungsnachweis ein Grundkursschein ausgestellt.

- Integrationskurse im Umfang von 4 SWS im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramts-

studiengängen verbinden Seminare mit semesterbegleitenden Schulpraktischen Studien und vermitteln eine Übersicht über die konstitutiven Komponenten historischen Lernens in ihrer Spezifik und in ihrem Zusammenwirken. Parallel dazu wird die Möglichkeit eingeräumt, eigene Unterrichtsversuche zu planen, zu erproben und zu analysieren. Integrationskurse können im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem Teilnahmechein bestätigt.

(3) Im Grundstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Im Hauptfach Magister sowie in den Lehramtsstudiengängen sind innerhalb von vier Semestern etwa 40 Semesterwochenstunden zu absolvieren, im Nebenfach Magister etwa 25 Semesterwochenstunden.

b) Im Hauptfach Magister sowie in allen Lehramtsstudiengängen sind im Grundstudium sechs Leistungsnachweise obligatorisch:

1. 1 Proseminarschein Alte Geschichte
2. 1 Proseminarschein Mittelalterliche Geschichte
3. 1 Proseminarschein Frühe Neuzeit
4. 1 Proseminarschein Moderne Geschichte
5. 1 Grundkursschein aus dem Bereich der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte
6. 1 Grundkursschein aus dem Bereich der Frühen Neuzeit oder der Modernen Geschichte

c) Im Nebenfach Magister haben die Studierenden im Grundstudium vier Leistungsnachweise zu erbringen:

1. 1 Proseminar im Studienbereich nach Wahl der Studenten
2. 1 Grundkurs im Studienbereich nach Wahl der Studenten
2. 1 Proseminar oder Grundkurs im Studienbereich nach Wahl der Studenten
4. 1 Proseminar oder Grundkurs in einem anderen Studienbereich.

(4) Empfohlen wird ferner der Besuch mindestens einer Übung zu den Historischen Hilfswissenschaften.

(5) Für alle Studierenden gelten zudem die Sprachanforderungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Studienordnung.

(6) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

C) Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für den Studenten erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten und -ergebnissen vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Über die Anerkennung von Bescheinigungen anderer Universitäten hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Im Hauptstudium werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- a) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis bzw. mit Teilnahmechein sind die Vorlesungen, Übungen und Kolloquien, ferner die Exkursionen.
- b) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind die Hauptseminare. Die erfolgreiche Teilnahme wird in den fachwissenschaftlichen Bereichen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte) durch einen Hauptseminarschein auf der Basis einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 bis 25 Seiten bestätigt.
- c) Im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen haben Spezialkurse bzw. Projekte den Rang von Hauptseminaren. Die Anforderungen der schriftlichen Leistungsnachweise richten sich nach der Spezifik des Gegenstandes.

(3) Der Umfang des Hauptstudiums sowie die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 dieser Studienordnung geregelt.

(4) Im Ausland erworbene Studienleistungen werden auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß nach den geltenden Bestimmungen anerkannt.

§ 11 Magisterstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit im Magisterstudiengang beträgt 9 Semester einschließlich des Prüfungssemesters.

(2) Der Umfang des Studiums des Faches Geschichte beträgt beim 1. oder 2. Hauptfach 70 Semesterwochenstunden, beim Nebenfach 40 Semesterwochenstunden.

(3) Die geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums sind in § 10 B Abs. 3 aufgeführt.

(4) Das Hauptstudium im Magisterstudiengang umfaßt für Hauptfachstudenten etwa 30 SWS, für Nebenfachstudenten etwa 15 SWS. Hauptfachstudenten besuchen Lehrveranstaltungen in allen Bereichen gemäß § 9 Abs. 1, jedoch mit einem deutlichen Schwerpunkt in dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich.

(5) Für Hauptfachstudenten sind im Hauptstudium drei Hauptseminare obligatorisch, davon zwei aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 und ein Hauptseminar aus einem anderen Bereich. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 zu erwerben. Die er-

forderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(6) Der Magisterstudiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Das Nähere regeln die Magisterprüfungsordnung sowie die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte.

§ 12 Lehramtsstudiengänge

(1) Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam basieren auf dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung, das mit einer integrierten Ausbildung von Studienbeginn an professionsorientiert auf den Lehrerberuf vorbereitet.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung beendet wird, und ein Hauptstudium. Den Abschluß des Hauptstudiums bildet die Erste Staatsprüfung. Das Studium schließt studienbegleitende Praktika - auch außerhalb der Vorlesungszeit -, darunter ein vierwöchiges Blockpraktikum im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung, ein.

(3) Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit in den Studiengängen zum Lehramt für die Primarstufe sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I jeweils 6 Semester, zum stufenübergreifenden Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe 7 Semester, zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie zum stufenübergreifenden Lehramt für die Sekundarstufe II/ Sekundarstufe I jeweils 8 Semester. Die Prüfung kann innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden.

(4) Umfang und Leistungsnachweise des Grundstudiums sind in § 10 B Abs. 3 dieser Studienordnung geregelt.

(5) Im Hauptstudium unterscheiden sich die Anforderungen entsprechend dem gewählten Studiengang.

(6) Im einzelnen gelten für die verschiedenen angestrebten Lehrämter im Hauptstudium folgende Bestimmungen:

a) Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (1. Fach)

- mindestens 40 SWS
- darin eingeschlossen sind je 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte sowie 4 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurse bzw. Projekte)

b) Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach)

- mindestens 20 SWS
- darin eingeschlossen sind je 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte sowie 2 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurs oder Projekt)

c) Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach) bzw. Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach) bzw. Erweiterungsprüfung

- mindestens 10 SWS
- darin eingeschlossen sind 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte sowie 2 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurs oder Projekt)

(6) Das Hauptstudium wird durch die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

III. SCHLUSSTEIL

§ 16 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Fach Geschichte an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Prüfungsausschuß

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

² Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 21. September 1995

- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 6 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang
- § 8 Ablauf der Magisterprüfung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Geschichte an der Universität Potsdam sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Fach Geschichte.

§ 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Hauptfach höchstens 70 SWS, für ein Nebenfach höchstens 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Am Historischen Institut wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium besteht. Den Vorsitz führt ein Professor. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von zwei akademi-

schen Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr stellt.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt für Zwischen- und Magisterprüfungen auf Vorschlag der für die einzelnen Bereiche des Studiums verantwortlichen Hochschullehrer die Prüfer, entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienleistungen und verhandelt über Beschwerden gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachter an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungen werden grundsätzlich von Professoren abgenommen. Bei Bedarf können auch habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer bestellt werden, wissenschaftliche Mitarbeiter nur im Ausnahmefall.

(2) Bei Hauptfachprüfungen im Magisterstudiengang bestehen die Prüfungskommissionen aus je einem Prüfer für die Alte oder Mittelalterliche Geschichte und für die Neuere Geschichte.

(3) Bei Nebenfachprüfungen im Magisterstudiengang bestehen die Prüfungskommissionen aus einem Prüfer und einem Beisitzer.

(4) Die Zusammensetzung der - dort als "Prüfungsausschüsse" bezeichneten - Prüfungskommissionen bei den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ist durch die Lehramtsprüfungsordnung geregelt (§ 8 LPO).

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO und der ZPO:

- Nachweis der nach § 4 Abs. 3 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse,
 - Vorlage der nach § 12 B Abs. 3 der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise:
- a) Im Hauptfach Magister sowie in allen Lehramtsstudiengängen:
1. 1 Proseminarschein Alte Geschichte
 2. 1 Proseminarschein Mittelalterliche Geschichte
 3. 1 Proseminarschein Frühe Neuzeit
 4. 1 Proseminarschein Moderne Geschichte

5. 1 Grundkursschein aus dem Bereich der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte
6. 1 Grundkursschein aus dem Bereich der Frühen Neuzeit oder der Modernen Geschichte

b) Im Nebenfach Magister:

1. 1 Proseminar im Studienbereich nach Wahl des Studenten
2. 1 Grundkurs im Studienbereich nach Wahl des Studenten
3. 1 Proseminar oder Grundkurs im Studienbereich nach Wahl des Studenten
4. 1 Proseminar oder Grundkurs in einem anderen Studienbereich.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann auch erteilt werden, wenn bei der Anmeldung noch zwei Leistungsnachweise fehlen, für die jedoch bereits Lehrveranstaltungen besucht worden sind oder die während des laufenden Semesters besucht werden. Diese Leistungsnachweise sind bis zum Prüfungstermin nachzureichen.

(3) Sofern die Sprachkenntnisse durch eine gesonderte Prüfung nachgewiesen werden, ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag vor der Prüfung vorzulegen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuß des Historischen Instituts.

(4) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(5) Das Nähere regeln die ZPO und die MPO.

§ 6 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung in der Regel nach dem vierten Fachsemester statt. Ein früherer Abschluß des Grundstudiums ist möglich, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Hauptfachprüfung findet in zwei Bereichen statt. Ein Thema muß aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte gewählt werden, das andere aus dem Bereich der Neuzeit. Die Prüfung dauert in jedem Bereich etwa 15 Minuten, insgesamt also ca. 30 Minuten. Sie wird in der Regel durch zwei Professoren oder habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Wer nur einen Bereich des Faches Geschichte als Nebenfach gewählt hat, legt die Zwischenprüfung lediglich in dem gewählten Bereich ab. Diese Prüfung dauert etwa 15 Minuten.

(4) Wer die Zwischenprüfung in mehr als einem Bereich anstrebt, muß die Hauptfachprüfung ablegen. Eine Kumulierung von Nebenfachprüfungen ist nicht möglich.

(5) Der Kandidat vereinbart mit den Prüfern für jeden Bereich ein Teilgebiet, das so weit gefaßt sein muß, daß an ihm ausreichende sachliche und methodische Kenntnisse nachgewiesen werden können.

(6) In der Prüfung soll der Kandidat das jeweilige Thema in größere historische Zusammenhänge einordnen und über die einschlägigen Fakten, die Quellen und den Forschungsstand Auskunft geben können. Außerdem sollen ihm die allgemeinen Methoden und Hilfsmittel der Geschichtswissenschaft vertraut sein.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang sind die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind die in § 21 Abs. 2 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 MPO sind darüber hinaus von Studierenden im Fach Geschichte folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Hauptfach Geschichte (1. oder 2. Fach)
- 3 Hauptseminarscheine, davon 2 aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 11 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte und
1 Hauptseminarschein aus einem anderen Bereich

- Vorlage der gemäß § 13 Abs. 2 und 4 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise

b) Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte

- 2 Hauptseminarscheine aus dem gewählten Bereich gemäß § 11 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte

- Vorlage der gemäß § 13 Abs. 2 und 4 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise.

(3) Vor der Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

§ 8 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im 1. Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten, im 2. Hauptfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten und im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

(2) Die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausur werden von einem Hochschullehrer gestellt, der auch als Betreuer und Erstgutachter fungiert. Beide schriftlichen Arbeiten sind zudem grundsätzlich noch von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

(3) Wird Geschichte als 1. Hauptfach gewählt, müssen innerhalb der drei Bestandteile (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) die Zeitbereiche Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte enthalten sein. Der Kandidat hat drei Themenbereiche vorzuschlagen, von denen eines als Klausurthema zu wählen ist, das aber nicht dem Bereich der Magisterarbeit entnommen sein darf. Die beiden Bereiche, die nicht in der Klausur bearbeitet werden, sind automatisch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(4) Wird Geschichte als 2. Hauptfach gewählt, hat der Kandidat ebenfalls drei Themen aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte vorzuschlagen, von denen eines als Klausurthema zu wählen ist. Die beiden Bereiche, die nicht in der Klausur gewählt werden, sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(5) Wird ein Bereich der Geschichte gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte als Nebenfach gewählt, sind vom Kandidaten drei Teilgebiete aus diesem Bereich vorzuschlagen, aus denen vom Prüfer die Themen für die Klausur gestellt werden, von denen eines zu bearbeiten ist. Die beiden anderen Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind die in § 11 der Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Für das Fach Geschichte sind dabei folgende Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 und 6 LPO zu erbringen:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. Bescheinigung einer Äquivalenzlösung

2. Nachweis über ein vierwöchiges Blockpraktikum

3. Vorlage der für den jeweiligen Studiengang geforderten SWS-Belege und Leistungsnachweise für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium gemäß § 14 Abs. 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte.

Im einzelnen sind dies:

a) Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (1. Fach) 80 SWS

Darin eingeschlossen:

- 2 Hauptseminarscheine aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte
- 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik

b) Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach) 60 SWS

Darin eingeschlossen:

- 2 Hauptseminarscheine aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte
- 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik

- c) Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach) und Erweiterungsprüfung sowie stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach) und Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach) 50 SWS

Darin eingeschlossen:

- 1 Hauptseminarschein aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte
- 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik

(3) Vor der Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(4) Bei der Meldung zur Abschlußprüfung ist eine an eine Lehrveranstaltung gebundene Exkursion nachzuweisen, die im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden kann.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Fach Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung bzw. Magisterhauptprüfung nach dieser Ordnung oder nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Rahmentermine des Studienkollegs für das SS 1996

Der Senat hat auf seiner 24. Sitzung am 28.9.1995 folgende Rahmentermine des Studienkollegs für das Sommersemester 1996 beschlossen:

25.01.96	Aufnahmetest Deutsch- schriftl. Teil Eignungstest Englisch
29.01.96	Nachtests Deutsch und Englisch
08.02.96	Aufnahmetest Deutsch- mündl. Teil
09.02.96	Einführungsveranstaltung für Kollegiaten des 1. Kollegsemesters
12.02.96 - 31.05.96	Lehrveranstaltungen
03.06.96 - 21.06.96	Feststellungsprüfungen/ Semesterabschlußklausuren
28.06.96	Abschlußveranstaltung (Zeugnisausgabe)

Lehrveranstaltungsfreie Tage

05.04.-08.04.96	Ostern
01.05.96	Tag der Arbeit
16.05.96	Christi Himmelfahrt
27.05.96	Pfingstmontag

Bekanntgabe der Wahlergebnisse für die Wahl des Rektors sowie der drei Prorektoren der Universität Potsdam

Das 2. Konzil der Universität Potsdam hat auf seiner 4. Sitzung am 15.6.1995 als Rektor für eine Amtszeit vom 1.10.1995 bis zum 30.9.1999 gewählt

Herr Prof. Dr. Wolfgang Loschelder
(Juristische Fakultät)

Auf seiner 5. Sitzung am 6.7.1995 wurden vom 2. Konzil der Universität Potsdam als Prorektoren für eine Amtszeit vom 1.10.1995 bis zum 30.9.1999 gewählt

Frau Prof. Dr. Helene Harth
(Philosophische Fakultät I, Romanistik)
Prorektorin für Entwicklungsplanung und Finanzen

Frau Prof. Dr. Bärbel Kirsch
(Philosophische Fakultät II, Psychologie)
Prorektorin für Lehre und Studium

Herr Prof. Dr. Ralf Menzel
(Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Physik)
Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

Wahlen der studentischen Vertreter zum Konzil und Senat

Amtszeit bis 30.9.1996

Mitglieder des Konzils

Anne Schmitt, Math.-Nat. Fakultät
Günther Winkler, Math.-Nat. Fakultät
Horst Hohberger, Math.-Nat. Fakultät
Dirk Norbert Götschmann, WiSo-Fakultät
Jan Martin Witte, WiSo-Fakultät
Ulf Rosner, WiSo-Fakultät
Ralf Norbert Müller, Juristische Fakultät
Maik Müller, Juristische Fakultät
Nicolle Arndt, Juristische Fakultät
Marc Wesser, Juristische Fakultät
Manja Rügen, Juristische Fakultät
Matthias Munke, WiSo-Fakultät
Ralf Norbert Müller, Juristische Fakultät
Holger Freitag, Juristische Fakultät
Andreas Lackner, Juristische Fakultät

1 Sitz ist vakant

Mitglieder des Senats

Welker, Bertram, WiSo-Fakultät
Arndt, Nicolle, Juristische Fakultät

Wahl neuer Dekane und Prodekane in den Philosophischen Fakultäten

Philosophische Fakultät I

Dekan
Prof. Dr. Knut Kiesant
Institut für Germanistik

Prodekan
Prof. Dr. Michael Hahn
Historisches Institut

Philosophische Fakultät II

Dekan
Prof. Dr. Jürgen Rode
Institut für Sportwissenschaft

Prodekan
Prof. Dr. Gisbert Fanselow
Institut für Sprachwissenschaft

UNIVERSITÄT POTSDAM
Amtliche Bekanntmachungen

Postfach 10 15 100
10610 Potsdam
Telefon: 0331/977 1732
Telefax: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

18.12.1995

Nr. 10